

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	B-Plan „Campingplatz D66“ OT Gräbendorf 2. Entwurf Entwurfssfassung Stand 10.10.2023
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Herr Preuß N5 (033768)969-25 carsten.preuss@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Das Vorhaben steht gem. §4 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung über das LSG „Dahme-Heideseen“ unter Genehmigungsvorbehalt durch die UNB. Nach § 4 Abs. 3 ist diese jedoch zu versagen, da die vorliegende Planung sowohl den Charakter des Gebietes verändert als auch dem besonderen Schutzzweck eindeutig zuwiderläuft.

b) Rechtsgrundlage

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“ vom 11. Juni 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 19], S.454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 17])

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir hatten uns bereits im Rahmen einer Voranfrage vom 11.05.2023 (zur Vereinbarkeit der Planung mit den Verordnungen des LSG und des BnatSchG) der HiBU Plan GmbH zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes geäußert:

Das B-Plangebiet „Campingplatz D66“ befindet sich innerhalb des 50 m Schutzbereich des Schmöldesees (vgl. § 48 Abs. 1 BbgNatSchG, Bauverbote an Gewässern). Ein Abweichen von diesem Schutzbereich wird nicht befürwortet.

Ein rechtskräftiger FNP liegt für die Gemeinde Heidesee nicht vor. Im Rahmen einer Stellungnahme zum Entwurf des FNP für die Gemeinde Heidesee hat das Landesamt für Umwelt sich ablehnend zum Campingplatz D66 geäußert.

Die Planfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dahme-Heideseen“. sowie im Naturpark „Dahme Heideseen“. Flächeneigentümer ist das Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst. Der Pachtvertrag zwischen dem Campingplatzbetreiber und dem damaligen Amt für Forstwirtschaft von 1995 war befristet bis 2006 und wurde bis 31.12.2023 verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde nicht in Aussicht gestellt.

Der wachsende Besucherverkehr mit zunehmender Begehung der Steiluferzonen am Schmölde- und Hölzernen See führt zu Erosionserscheinungen an den Steilhängen und im Gesamtgebiet zu Beeinträchtigungen und Störungen an Wohn- und Brutstätten gefährdeter Tierarten. Zur Förderung einer naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung eines natürlichen Waldaufbaus sollten die Voraussetzungen für natürliche Verjüngungen des Kiefern-Traubeneichenwaldes verbessert werden.

Das Ziel des BP geht über eine ebenfalls abzulehnende Sicherung des Bestandes hinaus. Es wird eine weitere Entwicklung des Campingplatzes u.a. mit der Errichtung eines Mehrzweckgebäudes inklusive Kantine angestrebt. Eine weitere Errichtung von Gebäuden und damit einhergehend eine zusätzliche Versiegelung ist auszuschließen.

Eine ganzjährige Nutzungserlaubnis ist darüber hinaus abzulehnen. Die zu erwartende Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes fällt beim dauerhaften Campingbetrieb deutlich größer aus als bei einem saisonalen Betrieb, da davon auszugehen ist, dass einige Menschen dann ganzjährig ihren Wohnsitz dorthin verlagern (auch wenn baurechtlich unzulässig). Der Boden ist an den Aufstellplätzen in diesem Fall dauerhaft überdeckt. Es ist damit zu rechnen, dass im Umkreis der Standplätze der Dauercamper zudem Rasenflächen angelegt und nicht gebietsheimische Pflanzen ausgebracht werden.

Insgesamt ist zu bedenken, dass durch die „Legalisierung“ des Campingplatzes die Zersiedelung der Landschaft weiter manifestiert wird.

Ergänzend möchten wir folgendes hinzufügen:

Widerspruch zum Schutzzweck der LSG Verordnung

Der Aussage im Umweltbericht auf Seite 42, dass die vorliegende Planung dem in § 26 Abs. 1 BNatSchG formulierten Auftrag nachkommt, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr stehen die geplanten Festsetzungen im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“. Der Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch den Schutz des Bodens vor Überbauung und Verdichtung sowie Schutz der Uferbereiche von Stand- und Fließgewässern (§ 3 Nr. 2 lit. a, b LSG-VO).

Es ist vorgesehen eine bauliche Nutzung in einem Abstand von 35 m zum Ufer des Schmöldesees festzusetzen, da die Umsetzung einer 50 m breiten Freihaltezone als unverhältnismäßig angesehen wird. Die

Errichtung baulicher Anlagen in diesem Bereich ist jedoch nicht mit den Schutzzwecken des LSG vereinbar. Darüber hinaus sollten die Uferbereiche besser vor wilden Trampelpfaden geschützt werden (z.B. in Form von Absperrungen durch Baumstämme).

Zudem ist hervorzuheben, dass eine ganzjährige Nutzungserlaubnis eine Erweiterung des bisherigen Betriebes im LSG darstellt und daher abzulehnen ist. Im Winter müssen die Fahrzeuge, Wagen, Zelte etc. vom Campingplatz entfernt werden. Eine Konzentration auf dem Parkplatz sollte ebenfalls nicht zulässig sein

Beleuchtung

Die Beleuchtung des Campingplatzes sollte über insektenfreundliche Leuchtkörper und -mittel erfolgen. Nach dem Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skript 543: „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“) sollten Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen innerhalb und in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine korrelierte Farbtemperatur (CCT) von maximal 3000 Kelvin aufweisen. Zu empfehlen sind z.B. LED-Leuchten mit einem Lichtspektrum im orangefarbenen Bereich und geschlossenem Gehäuse. Die Nutzung insektenfreundlicher Leuchten ist insbesondere durch die unmittelbare Nähe zum Wald und zum Gewässer von Bedeutung. Außerhalb der Nutzungszeiten ist die Beleuchtung entsprechend auf ein geringes Maß zu dimmen, vorzugsweise auch abzuschalten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bezüglich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist anzumerken, dass die Kompensation von Flächenversiegelung in erster Linie durch Entsiegelung zu erfolgen hat. Stehen im Naturraum keine potentiellen Flächen (insbesondere Gebäuderückbau) dafür zur Verfügung sind auch andere Kompensationsmaßnahmen, die eine Aufwertung von Bodenfunktionen zum Ziel haben, in Betracht zu ziehen (MLUV 2009: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung). Südlich des Campingplatzes befindet sich unserer Kenntnis nach keine fast 9000 m² große Feuchtwiese, die durch eine Gehölzentfernung und regelmäßige Mahd aufgewertet werden könnte. Zum besseren Verständnis ist die Lage dieser Fläche in einer Karte kenntlich zu machen. Alternativ sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde andere Maßnahmen heranzuziehen.

C. Preuß, 05.01.2024